



## WWF STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES WÄRMEPLANUNGSGESETZES (NOVELLE 2026)

### 1. EINFÜHRUNG

Der WWF Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG). Die kommunale Wärmeplanung kann ein zentrales Instrument für das Gelingen einer sozialökologischen Wärmewende und damit für die Erreichung der Klimaziele darstellen. Wir begrüßen, dass die Bundesregierung das Gesetz auf Grundlage erster Erfahrungen aus der Praxis weiterentwickeln und unionsrechtliche Vorgaben der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) in nationales Recht überführen möchte. Wir möchten betonen, dass der vorliegende Entwurf einige positive Weiterentwicklungen zeichnet – jedoch im Licht der Entwicklungen zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) kritisch zu sehen sind.

Der WWF möchte jedoch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich Änderungen beim WPG in den Kontext anderer gesetzlicher Regelungen einbetten sollten. Aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen rund um die Weiterentwicklung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder auch die Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ist eine vollständige Einschätzung der gegenseitigen Wechselwirkungen und Zusammenhänge zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Gerade die geringe Zeit für das Anfertigen einer Stellungnahme kritisieren wird in diesem Kontext. Wir empfehlen der Bundesregierung, das gesamte sogenannte Wärmepaket zu diskutieren und zu konsultieren, damit alle Zusammenhänge, Wechselwirkungen und Auswirkungen der Gesetzesänderung analysiert werden können.

Unter diesen Voraussetzungen wirkt die Novelle des WPG in einem anderen Licht. Denn bei näherer Betrachtung offenbart der vorliegende Gesetzentwurf einzelne Regelungen, die die Steuerungswirkung des Gesetzes substantiell schwächen, fossile Lock-In-Effekte begünstigen und Haushalten erhebliche Planungs- und Kostenrisiken aufbürden können. Der prognostizierte Entlastungseffekt – ein zentrales Ziel der vorliegenden Novelle – von insgesamt nur 35,8 Millionen Euro bzw. 8,7 Millionen Euro jährlich ist demgegenüber gesamtwirtschaftlich nachrangig und rechtfertigt aus Sicht des WWF Deutschland die im Folgenden benannten Risiken nicht.

Insgesamt besteht die Gefahr, dass laufende oder geplante Wärmeplanungsprozesse in kleineren Kommunen – die zahlenmäßig den größten Anteil aller Kommunen stellen – faktisch zum Stillstand kommen, wodurch die Zielsetzung der verbindlichen Wärmeplanung insgesamt großflächig unterlaufen werden würde.

Die vorliegende Stellungnahme gliedert sich in zwei Teile: zunächst eine kurze Einordnung des geltenden Rechtsrahmens (Status Quo) und darauf aufbauend eine paragraphenweise Bewertung der wesentlichen vorgesehenen Änderungen mit konkreten Forderungen für den parlamentarischen Prozess.

## 2. STATUS QUO: DAS GELTENDE WÄRMEPLANUNGSGESETZ

Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) ist am 20. Dezember 2023 beschlossen worden und seit dem 1. Januar 2024 in seinen Grundzügen in Kraft. Das Gesetz verpflichtet die Bundesländer dazu, Regelungen für alle Kommunen in Deutschland zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans zu erlassen, und gibt verbindliche Mindestanteile für erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme in Wärmenetzen vor (mindestens 30 Prozent bis 2030 und 80 Prozent bis 2040). Bis 2045 soll die Wärmeversorgung in Deutschland treibhausgasneutral erfolgen.

Das geltende Gesetz unterscheidet bislang zwei wesentliche Verfahrenswege:

- **Vollständige Wärmeplanung nach den §§ 14 bis 22:** Im Rahmen der Eignungs-, Bestands- und Potenzialanalyse wird das beplante Gebiet in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete (Wärmenetzgebiet, Wasserstoffnetzgebiet, Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung, Prüfgebiet) eingeteilt.
- **Vereinfachtes Verfahren nach § 22** für Gemeindegebiete mit weniger als 10.000 Einwohner:innen, sofern das jeweilige Land dies vorsieht. Die Länder können dabei den Beteiligtenkreis reduzieren oder die Berücksichtigung von Wasserstoffnetzen ausschließen.

**Der WWF Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass grundlegende Anforderungen zu Verfahren und Zielsetzungen im WPG erhalten bleiben.**

Zentral für die Steuerungswirkung des Gesetzes ist § 14: Die planungsverantwortliche Stelle kann frühzeitig Ausschlussgebiete für Wärme- oder Wasserstoffnetze festlegen. Eine Ausweisung als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung setzt bislang voraus, dass beide Netzoptionen ausgeschlossen werden können. Ergänzend stellt § 71k des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sinnvolle Anforderungen an die Ausweisung von Wasserstoff-Netzausbaugebieten und verlangt insbesondere die Vorlage verbindlicher Transformationspläne durch die Netzbetreiber. Diese Verzahnung ist zentral, weil sie verhindert, dass Bürger:innen und Gebäudeeigentümer:innen auf der Grundlage unbelastbarer Wasserstoffversprechen Investitionsentscheidungen treffen müssen. Weitere Vorgaben im WPG regeln etwa die Fortschreibung von Wärmeplänen oder die Evaluation.

Wir weisen darauf hin, dass diese Regelungen wohlmöglich im Zuge der Erstellung des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) als Weiterentwicklung des GEG bald keine rechtliche Wirkung mehr haben werden und so entsprechende Mechanismen nicht mehr greifen. Daher ist diese Stellungnahme mit Blick auf geltende Regelungen in anderen Gesetzen sowie deren Wechselwirkungen mit dem WPG zu verstehen.

## **3. BEWERTUNG DER WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN UND FORDERUNGEN DES WWF DEUTSCHLAND**

Der vorliegende Entwurf konkretisiert das WPG an mehreren Stellen, setzt EU-rechtliche Vorgaben um und führt einige neue Regelungen ein. Im Folgenden werden die aus Sicht des WWF Deutschland zentralen Änderungen entlang der jeweiligen Paragraphen bewertet. Jedem Teilkapitel ist eine kurze Zusammenfassung des Regelungsinhalts vorangestellt; daran anschließend folgen die Bewertung und die konkreten Forderungen des WWF Deutschland.

### **3.1. VORBEMERKUNG: VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT DER ENTLASTUNG**

Maßstab für die Novelle muss bleiben, ob sie die Wärmewende beschleunigt, Haushalte vor Kosten- und Lock-In-Risiken schützt und die Erreichung der Klimaziele 2030, 2040 und 2045 absichert. Die Wärmeplanung sollte von der Bundesregierung auch für kleine Kommunen – wie der Entwurf interpretieren lässt – grundsätzlich nicht als Belastung angesehen werden, sondern vielmehr als Chance, vor Ort Potenziale für eine nachhaltige und emissionsfreie Wärmeversorgung der Zukunft zu hebeln. Dabei sind auch die erwartbaren Stilllegungen von Gasnetzen ein zentraler Bestandteil, der im vorliegenden Entwurf nicht adäquat aufgegriffen wird. Gerade dieser Aspekt ist notwendig für den Klimaschutz, erfordert jedoch auch langfristige strategische Planung teils tiefgehende Anpassungen. Die Wärmeplanung ist ein Instrument hierfür, das einen Rahmen setzen und diesen Prozess beschleunigen kann. Die Bundesregierung sollte diesen Aspekt daher verstärkt auch im Wärmeplanungsgesetz integrieren

### **3.2. EINFÜHRUNG EINER „KLEINEN WÄRMEPLANUNG“ (§ 4 ABS. 4 I. V. M. § 22A NEU)**

#### **Inhalt der Änderung**

Kommunen mit 15.000 Einwohner:innen oder weniger (Stand 1. Januar 2024) können nach § 4 Absatz 4 künftig ein stark vereinfachtes Verfahren wählen, die „kleine Wärmeplanung“ nach § 22a. Das geplante Gebiet wird dabei grundsätzlich vollständig als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung dargestellt; die §§ 14 bis 22 sowie Teile der §§ 13 und 23 finden keine Anwendung. Bei einer gemeinsamen Wärmeplanung mehrerer Kommunen („Konvoi“) sind ausweislich der Gesetzesbegründung die Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeindegebiete maßgeblich, nicht deren Summe. Abweichend von dieser Grundregel kann die planungsverantwortliche Stelle nach § 22a Absatz 2 bis 4 Teilgebiete als „Prüfgebiet Wärmenetz“, „Prüfgebiet Wasserstoffnetz“ oder „Prüfgebiet Netz für die Versorgung mit grünem Methan“ ausweisen. Maßstab für die Wasserstoff- und Methan-Prüfgebiete ist jeweils, dass die Stelle eine entsprechende Wärmeversorgung „wirtschaftlich“ für möglich hält und begründet. Eine vertiefte Untersuchung soll erst im Anschluss an die Erstellung des Wärmeplans erfolgen.

## **Bewertung des WWF Deutschland**

Der WWF Deutschland begrüßt den Grundgedanken der „kleinen Wärmeplanung“. Für Gemeindegebiete in Deutschland mit 15.000 Einwohner:innen oder weniger wird in aller Regel auch zukünftig eine dezentrale Wärmeversorgung, getragen von Wärmepumpen, die ökonomisch und ökologisch sinnvolle Lösung sein. Eine zügige und transparente Ausweisung als Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung kann die dringend benötigte Planungssicherheit für Haushalte und Unternehmen vor Ort schaffen. Sie kann zudem den Weg für die in der EnWG-Novelle vorgesehene geordnete Stilllegung von (Teil-)Gasnetzen ebnen und damit Klimaschutz und Bezahlbarkeit gleichermaßen stärken.

Diese positive Wirkung ist jedoch nur gültig, sofern § 71 GEG nicht gestrichen und im Zuge der Einführung des GModG nicht der generelle Einbau fossiler Gas- und Ölheizungen als Erfüllungsoption festgeschrieben wird, wie den Eckpunkten zum GModG von Ende Februar 2026 sowie auch dem Referentenentwurf zum GModG zu entnehmen ist. Würde dies in der Form beschlossen, wären diese grundsätzlich positiven Aspekte der kleinen Wärmeplanung aus Sicht des WWF nichtig. Über 85 Prozent aller Kommunen mit weit mehr als 25 Prozent der Bevölkerung könnten von diesen neuen Regelungen betroffen sein. Die Auswirkungen auf eine Verschlechterung beim Klimaschutz könnten daher folgenreich sein.

Diese tendenziell positive Wirkung wird durch § 22a Absatz 2 Nummer 3 und 4 jedoch deutlich konterkariert. Indem die planungsverantwortliche Stelle Teilgebiete bereits dann als „Prüfgebiet Wasserstoffnetz“ oder „Prüfgebiet Netz für die Versorgung mit grünem Methan“ ausweisen kann, wenn sie davon „ausgeht und begründet“, dass eine entsprechende Wärmeversorgung wirtschaftlich sein wird, wird die Steuerungslogik des geltenden Gesetzes umgekehrt: Künftig könnten die planungsverantwortlichen Stellen ohne strenge Vorprüfung – das heißt ohne Transformationsplan im Sinne des § 71k GEG und ohne belastbare Mengen- und Kostenanalyse – rechtlich unverbindliche Prüfgebiete für leitungsgebundene fossile bzw. perspektivisch grüne Gase ausweisen.

Aus der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass diese Regelung lediglich eine Ausnahme sein soll und entlang einer „Plausibilitätsabschätzung“ ohne „abschließende Bewertung“ erfolgen soll. Auch das Kriterium „Wirtschaftlichkeit“ bleibt vage und sollte nachgebessert werden.

Der WWF Deutschland gibt zu bedenken, dass der Wärmeplan ein zentrales strategisches Instrument der kommunalen Daseinsvorsorge sein kann. Eine breite politische Verankerung erhöht die Akzeptanz vor Ort und damit die Umsetzungswahrscheinlichkeit. Daher möchten wir hervorheben, dass aufgrund der kleinen Wärmeplanung eben auch demokratische Beteiligungsprozesse vor Ort beschnitten werden und somit auch eine Chance zur Steigerung der Akzeptanz vor Ort für die Wärmewende an sich fehlen wird.

Da nach wissenschaftlichen Erkenntnissen weder der großflächige, kostengünstige noch der klimafreundliche Einsatz ermöglicht werden kann, sollten § 22a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gestrichen werden, um im Sinne des Gesetzes weitere Bürokratie zu sparen und den kommunalen Planungsaufwand zu verringern. Es wäre nur konsequent.

Die praktischen Konsequenzen sind erheblich:

- Ein großer Teil der Gemeindegebiete mit weniger als 15.000 Einwohner:innen verfügt über ein bestehendes Gasnetz, wenige über ein Wärmenetz.

- Die Novellen des WPG sowie GModG dürfen der EnWG-Novelle zur Festlegung der Gasnetzstilllegung nicht zuwiderlaufen und/oder falsche Anreize schaffen. Das Ziel, den bürokratischen Aufwand zu verringern (s. Gesetzesbegründung), würde so ad absurdum geführt, wenn die Planung de facto ausgesetzt wird.
- Das Argument einer „wirtschaftlichen Eignung“ eines Wasserstoffverteilnetzes ließe sich in der Praxis bereits mit dem bloßen Bestand eines Gasnetzes konstruieren. Damit drohen flächendeckend Prüfgebiete für Wasserstoff- und Methan-Netze, die zwar keine direkte rechtliche Wirkung haben, faktisch aber Haushalten und Unternehmen vor Ort ein falsches Signal geben, dass sie ihre fossile Heizung potenziell nicht wechseln müssen, und sie so in fossile Kostenfallen treiben könnten.
- Es ist wissenschaftlicher Konsens, dass Wasserstoff sowie grünes Methan in der flächendeckenden Wärmeversorgung von Gebäuden keine zentrale Rolle spielen werden. Knappe Mengen an grünem Wasserstoff und grünem Methan müssen vorrangig in Sektoren ohne alternative Dekarbonisierungsoptionen (etwa Stahl, Grundstoffchemie, Schwerlastverkehr und Luftfahrt) eingesetzt werden. Das sollte auch in der laufenden GModG-Novelle adäquat berücksichtigt werden.
- Mit der angekündigten Streichung des § 71k Abs. 6 GEG entfele zudem der dort geregelte Investitionsschutz für Gebäudeeigentümer:innen. Werden in einem Wasserstoff- oder Grünmethan-Prüfgebiet im Vertrauen auf eine künftige Versorgung Investitionen unterlassen oder fehlgeleitet, tragen Haushalte das Risiko allein. Es gäbe keine Verantwortung bei Nichtrealisierung der entsprechenden Prüfgebiete. Auch eine Verlangsamung der mit der EnWG-Novelle vorgesehenen Gasnetzstilllegung droht, mit der Folge steigender Netzentgelte für die in den verbleibenden Gasnetzen verbliebenen Haushalte. Diese Wechselwirkungen sind daher als negativ zu beurteilen. Wir fordern, die Wirkung des § 71k Abs. 6 GEG in das WPG zu integrieren.
- Anstelle einer bundesweit geltenden Regelung zur kleinen Wärmeplanung sollte dies mindestens in einer Länderöffnungsklausel geregelt werden, sodass Länder im Zweifelsfall darüber entscheiden können, sie einzuführen oder eben nicht. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext bzw. in der Begründung wäre wünschenswert.

Daneben ist auch die Formulierung „möglich erscheinen lassen“ in § 22a Absatz 2 Nummer 2 für die Ausweisung als Prüfgebiet Wärmenetz zu unbestimmt. Es bleibt offen, wer auf welcher Datengrundlage über das bloße Erscheinen einer Möglichkeit entscheidet.

### **Forderungen des WWF Deutschland**

- § 22a Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 sind ersatzlos zu streichen. Die Ausweisung von Wasserstoff- und Grünmethan-Prüfgebieten gehört nicht in ein vereinfachtes Verfahren ohne strenge Vorprüfung. Aufgrund eines Mangels an klaren Kriterien könnten Scheinlösungen suggeriert werden, die nicht umgesetzt werden können und gleichzeitig eine Belastung durch einen fossilen Weiterbetrieb bei Haushalten auslösen.
- Die Formulierung „möglich erscheinen lassen“ in § 22a Absatz 2 Nummer 2 ist um eindeutige Kriterien sowie eine sozialökologische Folgenabschätzung zu ergänzen.
- Die Schwellenwertregelung bei gemeinsamen Wärmeplanungen („Konvoi“) sollte nicht dazu führen, dass faktisch größere und zusammenliegende Gemeindegebiete mit mehr als 15.000 Einwohner:innen über die kleine Wärmeplanung den strategischen Anforderungen einer vollständigen Wärmeplanung entzogen werden. Dies sollte im Gesetz oder in der Begründung klargestellt werden.

## **3.3. EINFÜHRUNG EINER KÄLTEPLANUNG (§ 21 NR. 6 UND § 21 A (NEU))**

### **Inhalt der Änderung**

Für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 Einwohner:innen ist im Rahmen der Fortschreibung der Wärmeplanung künftig auch die Kälteversorgung zu betrachten. Die Regelung setzt Artikel 25 Absatz 6 der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) in nationales Recht um. Der neu eingefügte § 21a regelt die Details der Bedarfsermittlung sowie die Berücksichtigung von Hitzebelastungskarten und Klimaanpassungskonzepten. Die planungsverantwortliche Stelle soll zudem darauf hinwirken, dass alte und ineffiziente Heiz- und Kühlgeräte in öffentlichen Einrichtungen schrittweise durch hocheffiziente Alternativen ersetzt werden.

### **Bewertung des WWF Deutschland**

Die Aufnahme der Kälteversorgung in die Fortschreibung der Wärmeplanung für Kommunen mit mehr als 45.000 Einwohner:innen ist ausdrücklich zu begrüßen und entspricht den Vorgaben der EED. Auch die in § 21a angelegte Zielsetzung, alte und ineffiziente Heiz- und Kühlgeräte in öffentlichen Einrichtungen schrittweise durch hocheffiziente und fossilfreie Alternativen zu ersetzen, weist in die richtige Richtung.

Angesichts der zunehmenden Hitzebelastung aufgrund der fortschreitenden Klimakrise hierzulande, insbesondere im Sommerhalbjahr, greift die Beschränkung auf Kommunen mit mehr als 45.000 Einwohner:innen jedoch zu kurz. Vulnerable Personen halten sich überproportional in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Kindertagesstätten und Schulen auf, die auch in kleineren Gemeinden zu finden sind. Auch ohne vorliegendes Klimaanpassungskonzept auf lokaler Ebene sollten daher zumindest die Kältebedarfe dieser Einrichtungen erfasst und entsprechende Maßnahmen geplant werden. Aus Sicht des WWF Deutschland sollten die Klimaanpassung und mit ihr die Kälteplanung insgesamt stärker in den Fokus der Bundesregierung rücken und entsprechende Anreize gesetzt werden, damit gerade diese besonders schutzbedürftigen Gruppen besser vor einer zunehmenden Hitzebelastung geschützt werden.

### **Forderungen des WWF Deutschland**

- Die Erfassung des Kältebedarfs vulnerabler Einrichtungen (insbesondere Krankenhäuser, Pflege-, Kinder- und Bildungseinrichtungen) sollte allen Kommunen unabhängig von ihrer Größe ermöglicht und durch entsprechende flankierende Förder- und Datenangebote des Bundes unterstützt werden.
- Im Gesetzestext ist klarzustellen, dass die Kälteplanung integraler Bestandteil der Fortschreibung der Wärmeplanung ist und nicht losgelöst von dieser erfolgt.
- Kommunen sollten auch bei laufenden Wärmeplanungen ermutigt werden, die Kälteplanung aus den oben genannten Gründen frühzeitig zu integrieren. Die Gesetzesbegründung sollte dahingehend angepasst werden und eine entsprechende Regelung im Gesetzestext gefunden werden.
- Insgesamt sollte die Hitzebelastung stärker in einer tatsächlichen Lösungsfindung berücksichtigt und nicht nur in planerische Prozesse integriert werden.

## **3.4. ANPASSUNG DER FORTSCHREIBUNGSFRISTEN (§ 25)**

### **Inhalt der Änderung**

Die generelle Fortschreibungspflicht „spätestens alle fünf Jahre“ wird durch konkrete Stichtage ersetzt: 2031, 2036 und 2041 für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohner:innen sowie 2033, 2038 und 2043 für alle übrigen.

### **Bewertung des WWF Deutschland**

Aus Sicht des WWF Deutschland sollten Kommunen, die ihre Wärmepläne vor Ablauf der Fristen Mitte 2026 bzw. 2028 vorgelegt haben, nicht erst bis 2031 bzw. 2033 mit der Fortschreibung warten. Stattdessen sollte auch hier der Grundsatz gelten, dass spätestens fünf Jahre nach Veröffentlichung eine Fortschreibung erfolgt. Jede unnötige Verzögerung sollte angesichts der dynamischen Entwicklung der Wärmewende vermieden werden.

### **Forderungen des WWF Deutschland**

- § 25 ist so auszugestalten, dass Kommunen, die ihre Wärmepläne früh vorgelegt haben, ihre Fortschreibung spätestens fünf Jahre nach Veröffentlichung des jeweiligen Plans abschließen, und nicht erst zu einem starren Stichtag (2031 bzw. 2033).

- Entsprechend unserer Stellungnahme zum ersten WPG im Jahr 2023 empfehlen wir, die Fortschreibung von drei auf fünf Jahre zu kürzen, um auch ein besseres Monitoring sicherstellen zu können.

### **3.5. ALLGEMEINES: KEINE ABSCHWÄCHUNG DER KLIMAZIELE, ABER AUCH KEINE ZUSÄTZLICHE AMBITION**

Positiv festzuhalten ist, dass der Entwurf die Dekarbonisierungsziele des WPG nicht antastet. Angesichts der dringend gebotenen Beschleunigung der Wärmewende wäre über den vorliegenden Entwurf hinaus jedoch eine deutlich ambitioniertere Ausgestaltung wünschenswert, insbesondere in Bezug auf wirksame Sanktionsmechanismen bei Nichterfüllung, eine Honorierung früher Wärmeplanerstellung sowie eine klare Priorisierung von Wärmenetzen vor Wasserstoffnetzen entlang eines Stufenmodells (Geothermie, Solarthermie, Umweltwärme in Kombination mit Wärmepumpen sowie tatsächlich unvermeidbare Abwärme als vorrangige Optionen). Der WWF Deutschland verweist insoweit auf seine Stellungnahme zum WPG aus dem Jahr 2023, deren zentrale Forderungen unverändert Gültigkeit beanspruchen.

### **SCHLUSS**

Der WWF Deutschland steht für die weitere fachliche Begleitung des parlamentarischen Verfahrens und für die Erörterung der hier vorgebrachten Forderungen jederzeit zur Verfügung.

## IMPRESSUM

**Herausgeberin:** WWF Deutschland  
Reinhardtstraße 18, D-10117 Berlin

**Stand:** Mai 2026

**Autorinnen/Autoren:** Sebastian Breer & Viviane Raddatz

**Kontakt:** sebastian.breer@wwf.de

**Bildnachweise:** © lilly3 / iStock / Getty Images

**Lobbyregister-Nr.:** R001579



### Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben.

### Unterstützen Sie den WWF

IBAN: DE06 5502 0500 0222 2222 22

### WWF Deutschland

Reinhardtstr. 18 | 10117 Berlin  
Tel.: +49 30 311777-700  
info@wwf.de | wwf.de

### Mehr WWF-Wissen in unserer App. Jetzt herunterladen!

